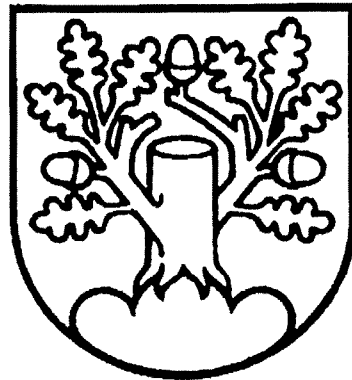


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



Reglement über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Submissionsreglement)

Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeiten	3
§ 1	Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	3
2	Schlussbestimmungen	3
§ 2	Aufhebung bisherigen Rechts	3
§ 3	Inkrafttreten	3

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für alle Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Härkingen gestützt auf § 3 Abs. 2 Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

1 Zuständigkeiten

§ 1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

- ¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- ² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- ³ Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Abs. 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- ⁴ Zur Erteilung des Zuschlages und zum Abschluss der entsprechenden Verträge im Rahmen der bewilligten Kredite sind zuständig:
 - a) für Aufträge bis zu 10'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig (Technischer Dienst, Werkhof, Gemeindeverwaltung, Schule);
 - b) für Aufträge über 10'000 bis zu 100'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
 - c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

2 Schlussbestimmungen

§ 2 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Reglement über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 4. Juni 2002 und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. August 2023 in Kraft.
- ² Die Teilrevision der §§ 1 und 3 dieses Reglements tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung:

14. Juni 2023

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom:

29. Juni 2023

André Grolimund
Gemeindepräsident

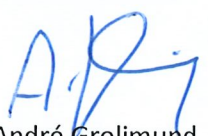
Rainer Hänggi
Gemeindeschreiber

Teilrevision der §§ 1 und 3 des Reglements über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Submissionsreglement) von der Gemeindeversammlung beschlossen:


9. Dezember 2025

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom:

6. Januar 2026


André Grolimund
Gemeindepräsident




Rainer Hänggi
Bereichsleiter Administration